

Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum

Entwurf der Bundesregierung

eines

**Ersten Gesetzes zur Änderung des
Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**

Bundesrat-Drucksache 23/21

Stand: 18. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	3
Besonderer Teil	4
Artikel 1 Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes	4
Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 19 Elektro- und Elektronikgerätegesetz)	
Rücknahme durch den Hersteller.....	4

Allgemeiner Teil

Grundsätzlich begrüßen die Krankenhäuser die Bemühungen des Gesetzgebers, die Rückgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten für die Endnutzer weiter vereinfachen.

Dennoch zeigt die Erfahrung, dass eine getrennte Erfassung der im Krankenhaus anfallenden Altgeräte nach Alter bzw. Stichtag in der alltäglichen Praxis schwierig umsetzbar bzw. mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist.

Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 19 Elektro- und Elektronikgerätegesetz)

Rücknahme durch den Hersteller

Beabsichtigte Neuregelung

§ 19 regelt die Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte.

Stellungnahme

Grundsätzlich ist die Klarstellung in § 19 zu befürworten, dass Hersteller oder ihre Bevollmächtigten in jedem Fall Rückgabemöglichkeiten für elektronische Altgeräte (ab August 2005) anderer Nutzer als privater Haushalte, also für alle zu schaffen haben.

Die Krankenhäuser sehen gleichwohl verbleibende Schwierigkeiten in der konkreten Umsetzung. Diese resultiert aus dem unbestimmten Rechtsbegriff der „zumutbaren“ Rückgabemöglichkeiten. Krankenhäuser verfügen über Altgeräte verschiedener Hersteller. Sinnvoll wäre es daher, wenn sich die verschiedenen Hersteller auf eine gemeinsame, zentrale Rücknahmestelle einigen müssten. Damit stünde den Krankenhäusern eine praktikable Lösung zur Verfügung, die allein durch die Informationspflicht nach § 19a-neu, die u. a. auch die Information zu den geschaffenen Rückgabemöglichkeiten betrifft, nicht herbeigeführt werden kann.

Eine zusätzliche Schwierigkeit birgt die in § 19 aufrechterhaltene Unterscheidung zwischen Altgeräten und historischen Altgeräten. Nach Absatz 1 sind lediglich für Altgeräte, nicht aber für historische Altgeräte zumutbare Rückgabemöglichkeiten zu schaffen. Nach Absatz 3 Satz 2 hat der Endnutzer, also u. a. das Krankenhaus, die Kosten der Entsorgung für historische Altgeräte nach wie vor zu tragen. In diesem Zusammenhang muss aber auch § 3 Nr. 5 ElektroG berücksichtigt werden, wonach bei Geräten, die sowohl im privaten Haushalt als auch im Krankenhaus Verwendung finden, als Altgeräte aus Privathaushalten gelten.

Aus den Krankenhäusern haben wir den Hinweis erhalten, dass eine getrennte Erfassung der im Krankenhaus anfallenden Altgeräte nach Alter bzw. Stichtag in der alltäglichen Praxis schwierig umsetzbar bzw. mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist.

Zusammenfassend hegen wir Zweifel daran, ob die Änderungen tatsächlich praxisgerecht sind. Wünschenswert wäre aus Sicht der Krankenhäuser, dass sich Hersteller

örtlich auf **eine gemeinsame Rückgabestelle** einigen müssten, wie z. B. zusätzlich aufgestellte Sammelcontainer bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, denen dann **alle** im Unternehmen zur Entsorgung anfallenden Elektroaltgeräte **kostenfrei** zugeführt werden können.

Änderungsvorschlag

§ 19 Absatz 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz wird wie folgt ergänzt:

(1) Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte ab den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen. **Die Hersteller können sich örtlich auf eine gemeinsame Rückgabestelle verständigen, der dann alle in einem Unternehmen zur Entsorgung anfallenden Elektroaltgeräte kostenfrei zugeführt werden können.** Eine Verpflichtung der Endnutzer zur Überlassung der Altgeräte an den Hersteller besteht nicht.